

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 — Drucksachen 7/1509, 7/1860 —

Bericht des Abgeordneten Bremer

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1509 — wurde in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1974 in erster Lesung behandelt und an den Finanzausschuß sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat zu der Vorlage gutachtlich Stellung genommen und empfohlen, auch für Investitionen im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaus Vergünstigungen zu gewähren. Im gleichen Sinn hat sich der Bundesrat geäußert; er hat zusätzlich empfohlen, die Bewertungsfreiheit für Schiffe über den 31. Dezember 1974 hinaus zu verlängern. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 31. Januar, 15. März und 20. März 1974 beraten.
2. Der Ausschuß billigt die Zielsetzung der Vorlage. Es soll
 - die Geltungsdauer von Vorschriften verlängert werden, die in das Dritte Steuerreformgesetz übernommen werden sollen, aber bis zum 31. Dezember 1973 befristet sind;
 - das geltende Einkommensteuerrecht verbessert werden.
 - Weiter sollen Klarstellungen in das Gesetz aufgenommen werden und Lücken in der Besteuerung geschlossen werden.
 - a) Bei den Vorschriften, die in das Dritte Steuerreformgesetz übernommen werden

sollen, die aber zum 31. Dezember 1973 ausgelaufen sind, handelt es sich um die Bestimmungen über Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 14 a EStG), über die Zulässigkeit von Sonderabschreibungen im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n EStG), um den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 52 Abs. 17 Satz 4 EStG) und um das Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder. Während die Vorlage vorsieht, den zeitlichen Geltungsbereich dieser Vorschriften bis zum 31. Dezember 1974 zu verlängern, um den Anschluß an das Dritte Steuerreformgesetz sicherzustellen, hat der Ausschuß bei seinen Beschlüssen der Tatsache Rechnung getragen, daß ein Teil der im Dritten Steuerreformgesetz vorgesehenen Vorschriften nicht zum vorgesehenen Termin, dem 1. Januar 1975, in Kraft treten kann. Der Ausschuß hat daher einem Teil der Vorschriften schon im Rahmen des vorliegenden Entwurfs die Fassung gegeben, die sie durch das Dritte Steuerreformgesetz erhalten sollten; bei einem anderen Teil der Vorschriften wurde der Geltungsbereich über den in der Vorlage vorgesehenen Termin, den 31. Dezember 1974, hinaus verlängert.

Bei der Vergünstigung für Investitionen im Bergbau (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n) hat der Ausschuß aus energiepolitischen Gründen auf die vorgesehene Befristung verzichtet; zugleich wurde die Vorschrift in zweifacher Hinsicht verändert: Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates und des Ausschusses für Wirtschaft aufgegriffen und die Steuerbegünstigung für Investitionen im Tagbaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaus wieder eingeführt und erweitert. Zugleich wurde bestimmt, daß ab 1. Januar 1975 die Sonderabschreibung nicht mehr davon abhängig ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

- b) Der Ausschuß hat die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen des geltenden Einkommensteuerrechts gebilligt. Hierbei handelt es sich um die zur Entlastung der Finanzämter vorgesehene Verdoppelung der regelmäßigen Veranlagungsgrenze ab dem Veranlagungszeitraum 1973 und um die Erweiterung der Ermächtigung, bei älteren Wohngebäuden erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwendungen zuzulassen, auf solche Wohngebäude, die vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind.

Zusätzlich schlägt der Ausschuß folgende Verbesserungen vor: Die Bewertungsfreiheit für Schiffe und für Luftfahrzeuge gemäß § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w wird bis zum 31. Dezember 1977 verlängert. Dadurch wird einer Anregung des Bundesrates entsprochen. Zugleich wird der Satz der zulässigen Sonderabschreibungen auf 40 vom Hundert festgesetzt. Für Luftfahrzeuge verbleibt es bei dem Satz von 30 v. H. Der Ausschuß schlägt vor, auch im Rahmen von § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w vorzusehen, die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ab 1. Januar 1975 nicht davon abhängig zu machen, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Weiter wird vorgeschlagen, die im Dritten Steuerreformgesetz vorgesehenen Vergünstigungen für land- und forstwirtschaftliche Kooperationen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer schon in das vorliegende Gesetz zu übernehmen, weil die entsprechenden Regelungen für die Vermögensteuer und für die Gewerbesteuer gleichfalls zum 1. Januar 1974 in Kraft treten sollen. Es handelt sich im wesentlichen um eine Erweiterung der Befreiungsvorschriften des geltenden Körperschaftsteuerrechts und um die Gewährung eines Freibetrages an unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben.

- c) Der Ausschuß billigt die Absicht der Vorlage, erforderliche Klarstellungen in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen und Lücken in der Besteuerung zu schließen. Wie in der Vorlage vorgesehen, soll klar gestellt werden, daß der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel zum Inland im Sinne des Einkommen-, des Körperschaftsteuer- und des Gewerbesteuergesetzes gehört, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden. Durch eine Ergänzung des § 49 sollen Lücken in der Besteuerung geschlossen werden.

Über diese in der Vorlage vorgesehenen Klarstellungen und Lückenschließungen hinaus hat der Ausschuß durch eine Neufassung des § 34 c Abs. 4 die Ertragsbesteuerung der Handelsschiffe im internationalen Verkehr neu geregelt. Der Ausschuß hat in Anlehnung an die schiffahrtspolitischen Leitsätze der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 beschlossen, die Pauschale für die steuerbegünstigten ausländischen Schifffahrtseinkünfte von bisher 50 v. H. auf 80 v. H. der gesamten Schifffahrtseinkünfte zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Regelung dadurch wesentlich vereinfacht werden, daß Zu- und Abrechnungen zur Ermittlung der steuerbegünstigten Schifffahrtseinkünfte künftig nicht mehr vorgenommen werden. Um der Ausflagung deutscher Schiffe entgegenzuwirken, soll die Begünstigung ausdrücklich auf Schiffe beschränkt werden, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik führen.

3. a) Die CDU/CSU hat beantragt, durch Änderung des § 33 a für Altenheimbewohner einen Freibetrag in Höhe von 1200 DM einzuführen. Dadurch soll der soziale Übelstand gemildert werden, daß zahlreiche ältere Mitbürger von ihren Altersbezügen einerseits Steuern bezahlen müssen, während andererseits der Spitzenbedarf für ihre Heimunterbringung aus Mitteln der Sozialhilfe gedeckt werden muß. Die Koalitionsfraktionen vertreten die Auffassung, daß diese Frage wegen ihres Zusammenhangs mit den anderen in § 33 a geregelten Tatbeständen im Rahmen des Dritten Steuerreformgesetzes geregelt werden solle und haben den Antrag aus diesen Gründen abgelehnt.
- b) Der weitere Antrag der CDU/CSU, zur Vermeidung einer Kumulierung von Einkommen- und Erbschaftsteuer im Einkommensteuergesetz eine Anrechnung der Erbschaftsteuer vorzusehen, wurde gleichfalls abgelehnt, weil diese Frage ebenfalls im Rahmen des Dritten Steuerreformgesetzes entschieden werden soll.

- c) Abgelehnt wurde auch der Antrag der CDU/CSU, in einem neu einzufügenden § 32 b vorzusehen, daß die Bundesregierung im Oktober eines jeden Jahres einen Jahrestarifbericht vorlegen soll, der die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten vom 1. August des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres darstellen soll und zugleich darlegen soll, welche Konsequenzen daraus zur Anpassung des Tarifs und der Freibeträge gezogen werden sollen. Die Koalitionsfraktionen hielten es nicht für vertretbar, eine derart vielschichtige und in seinen Wirkungen weit über das Steuerrecht hinausgreifende Vorschrift ohne die notwendige intensive Beratung, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht mehr möglich war, in das Gesetz aufzunehmen.
- d) Wegen der Ablehnung dieser Anträge sah sich die CDU/CSU nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen.
4. Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

II. Einzelbegründungen

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 14 a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Vergünstigung zur Verbesserung der Agrarstruktur. Der Ausschuß hält es für sinnvoll, erst nach einem Zeitraum von drei Jahren zu prüfen, ob eine derartige Maßnahme weiterhin erforderlich ist. Er schlägt deshalb vor, die Geltungsdauer der Vergünstigung bis einschließlich 1976 zu verlängern.

Nach geltendem Recht wird der Freibetrag für die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs u. a. nur dann gewährt, wenn der Einheitswert des Betriebs nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigt. Der Ausschuß hält es im Hinblick auf die neuen höheren Einheitswerte für geboten, die Einheitswertgrenze für die Gewährung des Freibetrages auf 30 000 DM anzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Geltungsdauer des § 14 a Abs. 4 EStG, nach der auch bei der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksflächen ein Freibetrag von 60 000 DM gewährt wird, soll nach Auffassung des Ausschusses aus demselben Grunde wie die Vergünstigung des § 14 a Abs. 1 EStG um weitere zwei

Jahre bis einschließlich 1976 verlängert werden (vgl. zu Buchstabe a).

Um ungerechtfertigte Steuervorteile von Land- und Forstwirten mit höheren Einkommen zu vermeiden, ist die Gewährung des Freibetrags des § 14 a Abs. 4 EStG nach der Regierungsvorlage an bestimmte Einkommensgrenzen geknüpft. Zur Vermeidung von Mißverständnissen hält der Ausschuß es für erforderlich, in § 14 a Abs. 4 Ziff. 2 EStG durch Einfügung der Worte „ohne Berücksichtigung des Freibetrags“ klarzustellen, daß bei der Ermittlung des Einkommens der Freibetrag selbst nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 2 a (§ 34 c Abs. 4 EStG)

Zur Besteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr hat der Ausschuß in Anlehnung an die schiffahrtspolitischen Leitsätze der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 beschlossen, die Pauschale für die steuerbegünstigten ausländischen Schifffahrtseinkünfte von bisher 50 v. H. auf 80 v. H. der gesamten Schifffahrtseinkünfte zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Regelung dadurch wesentlich vereinfacht werden, daß Zu- und Abrechnungen zur Ermittlung der steuerbegünstigten Schifffahrtseinkünfte künftig nicht mehr vorgenommen werden. Um der Ausflagung deutscher Schiffe entgegenzuwirken, soll die Begünstigung ausdrücklich auf Schiffe beschränkt werden, die in einem inländischen Seeschiffregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik führen. Entsprechende Regelungen sind für den Bereich der Körperschaftsteuer beschlossen worden (vgl. Artikel 2 Nr. 1 c).

Zu Nummer 6 (§ 50 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b)

In der Begründung der Regierungsvorlage ist der letzte Halbsatz „soweit es sich um Einkünfte aus der Überlassung von sogenanntem know-how handelt“ insofern unzutreffend, als auch die nach § 49 Abs. 1 Ziff. 9 EStG nunmehr der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b EStG unterliegen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n EStG)

Um die Erschließung der einheimischen Energiequellen zu fördern, soll die Ermächtigung zur Zulassung von Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Bergbau, die bis zum 31. Dezember 1973 befristet war, verlängert werden. Die Ermächtigung soll außerdem entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates auf bestimmte Investitionen im Tagebau des Braunkohlen- und Erzbergbaues ausgedehnt werden. Gegenüber der für diesen Bergbaubereich bis 1965 gültigen Regelung soll sie jedoch weitere Investitionsvorhaben umfassen, die geeignet sind, die Förderleistungen erheblich zu verbessern.

Die derzeitige Ermächtigung läßt die Gewährung von Sonderabschreibungen nur unter der Voraussetzung zu, daß der Steuerpflichtige den Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 EStG ermittelt. Im Vorgriff auf den in der Steuerreform vorgesehenen generellen Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen soll diese Voraussetzung bereits jetzt in der Ermächtigung gestrichen werden. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß bei Ausfüllung der Ermächtigung — wie bei allen anderen Vorschriften — erst ab 1. Januar 1975 auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verzichtet wird.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w EStG)

Um den Schifffahrtsunternehmen eine sichere Grundlage für ihre langfristigen Investitionsüberlegungen zu geben, hielt es der Ausschuß, einem Vorschlag des Bundesrates folgend, für erforderlich, die bis zum 31. Dezember 1974 befristete Ermächtigung zur Zulassung von Sonderabschreibungen für Handelsschiffe — ebenso wie die für Luftfahrzeuge — schon jetzt um drei Jahre zu verlängern. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schifffahrt soll außerdem ab 1975 der Umfang der zulässigen Sonderabschreibungen von bisher 30 v. H. auf 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Schiffes erhöht werden. Für Flugzeuge soll es bei dem bisherigen Abschreibungssatz verbleiben.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gelten die Ausführungen zu Nummer 7 Buchstabe a entsprechend.

Zu Nummer 8 (§ 52)

Zu Absatz 14

Der Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG ist zum Ende des Jahres 1973 ausgelaufen. Der Regierungsentwurf sieht eine Verlängerung bis Ende des Jahres 1974 vor. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß erst nach einem längeren Zeitraum geprüft werden soll, ob noch eine Notwendigkeit für die Beibehaltung des Freibetrags besteht. Die Geltungsdauer der Vergünstigung soll daher nach Auffassung des Ausschusses um drei Jahre bis einschließlich 1976 verlängert werden.

Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 a (§ 4 Abs. 1 Ziff. 11)

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes sieht ab 1976 die Befreiung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse von der Körperschaftsteuer vor (Drucksache 7/1470, Artikel 2 § 5 Abs. 1 Nr. 14). Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, die Steuerbefreiung vorzuziehen und in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen. Dementspre-

chend wird der Befreiungskatalog des § 4 Abs. 1 KStG um eine neue Ziffer 11 erweitert. Die Vorschrift stimmt mit den Regelungen überein, die der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses (Drucksache 7/1799) am 14. März 1974 für die Vermögensteuer und für die Gewerbesteuer beschlossen hat.

Sachlich wird durch die neue Vorschrift die bisher in § 31 KStDV geregelte Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften in das Gesetz übernommen und gleichzeitig erweitert. Die Befreiung wird zunächst auf Vereine ausgedehnt. Außerdem erstreckt sie sich auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie auf Vereine, die ausschließlich oder neben der schon nach geltendem Recht begünstigten Tätigkeit

— Dienst- oder Werkleistungen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder

oder

— die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder

zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 1 b (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3)

Die Vorschrift stellt klar, daß der neu eingeführte Freibetrag nach § 19 d (Nummer 1 d) vor der Berechnung der Körperschaftsteuer vom Einkommen abzuziehen ist.

Zu Nummer 1 c (§ 19 a)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 a wird verwiesen.

Zu Nummer 1 d (§ 19 d)

Durch die Vorschrift wird ein Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für Vereine eingeführt, die die Land- und Forstwirtschaft oder eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a BewG für ihre Mitglieder betreiben. Der Freibetrag soll in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Zusammenschlüsse bis zu einem Jahresbetrag von 30 000 DM gewährt werden.

Der Finanzausschuß hält es für sachgerecht, auch diese Regelung aus dem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/1470, Artikel 2 § 28) vorzuziehen. Sie wurde ebenfalls redaktionell an die entsprechende Freibetragsregelung bei der Vermögensteuer angepaßt, die der Bundestag auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses (Drucksache 7/1799) am 14. März 1974 beschlossen hat.

Zu Nummer 1 e (§ 23)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Mit Rücksicht auf die erweiterte Steuerbe-

freierung für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in § 4 muß § 31 KStDV gestrichen werden. Dementsprechend erübrigt sich auch die Ermächtigung für die bisher im Verordnungswege getroffene Steuerbefreiung. Die Vorschrift enthält nur noch die bisher in § 23 Ziff. 2 KStG geregelte Ermächtigung für den Abzug von Warenrückvergütungen der Genossenschaften als Betriebsausgaben.

Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 a (§ 11 GewStG)

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß für Unternehmen, die den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auch für die Gewerbesteuer eine entsprechende Vergünstigung gesetzlich geschaffen werden soll, wie sie für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer vorgesehen ist (vgl. Artikel 1 Nr. 2 a und Artikel 2 Nr. 1 c).

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird bei diesen Unternehmen nach einem gleichlautenden Erlaß der obersten Finanzbehörden der Küstenländer jetzt zu 50 v. H. nicht erhoben. Dagegen bedeutet die bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vorgesehene fiktive Annahme ausländischer Einkünfte mit 80 v. H. des Gewinns, die lediglich mit der Hälfte des normalen Steuersatzes besteuert werden, im Ergebnis eine 40 %ige Entlastung. Im Hinblick auf die nur geringfügig großzügigere Verwaltungspraxis bei der Gewerbesteuer erscheint es gerechtfertigt, diese als gesetzliche Regelung zu übernehmen,

um eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Praxis zu vermeiden.

Zu Nummer 1 b (§ 13 GewStG)

Auf die Begründung zu Nummer 1 a wird verwiesen. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis soll die ermäßigte Steuermeßzahl von 1 v. T. anstelle von 2 v. T. nur auf den Teil des Gewerbekapitals angewendet werden, der auf Handelsschiffe entfällt.

Zu Nummer 1 c (§ 25 GewStG)

Auf die Begründung zu Nummer 1 a wird verwiesen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Vergünstigung auch auf die Lohnsummensteuer ausgedehnt werden soll, soweit die Lohnsumme auf die auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr tätigen Arbeitnehmer entfällt.

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder)

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen im Rahmen der Steuerreform die steuerlichen Vergünstigungen für freie Erfinder, Arbeitnehmererfinder und für Verbesserungsvorschläge überarbeitet und harmonisiert werden. Die Regierungsvorlage sieht daher eine Verlängerung der geltenden Regelungen um ein Jahr bis einschließlich 1974 vor.

Der Ausschuß hält demgegenüber eine Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen für Erfinder um weitere zwei Jahre bis einschließlich 1975 für sinnvoll.

Bonn, den 22. März 1974

Bremer

Berichterstatter